

Nachrichten für Naunhof

Amtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Städte. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 2

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pönschen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudtnitz, Threna et.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis mit der Illust. Sonntagsbeilage vierjährlich 1 Mh. 75 Pf., durch die Post bezogen 1 Mh. 90 Pf. Abonnementpreis: die fünfgepflanzte Korpuszeile 15 Pf. Amtlicher Teil sechsgepflanzte Zeile 20 Pf. Reklamezeile 30 Pf. Beilagepreis pro Tausend 10 Mh. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vorm.

Nr. 100.

Sonntag, 26. August 1917.

28 Jahrgang.

Amtliches.

Verkehr mit Saatgut.

§ 1. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung

Roggen,
Weizen, Speltz, Dinkel, Getreide, Ginkorn,
Gerste,
Hafer,
Gehölz, einschließlich Früherbenen aller Art (Peluzchen),
Bohnen, einschließlich Ackerbohnen,
Linsen,
Widder,
Buchweizen,
Hirse

zu Saatwecken ist nur gegen Saatkarte erlaubt. Anträge von Landwirten auf Ausstellung von Saatkarten sind schriftlich bei der Gemeindebehörde einzureichen. In dem Antrag ist anzugeben, welche Saatgutart und welche Menge benötigt und welche Fläche damit bestellt werden soll. Die Gemeindebehörde gibt den Antrag an den Bezirksverband weiter und hat sich dabei über die Richtigkeit der Angaben des Antrages zu äußern. Zuverlässige Saatguthändler haben die Anträge unmittelbar beim Bezirksverband einzureichen.

Ausstellung von Saatkarten erfolgt nur durch den Bezirksverband.

§ 2. Wer mit nicht selbstgebaute Früchte der genannten Arten zu Saatwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften und andere Vereinigungen und für Vermittler. Antrag auf Zulassung zum Saathandel ist unter Bezeichnung eines hierzu vorgeschriebenen Vorbruchs beim Bezirksverband zu stellen. Die Vorbrüche sind vom Bezirksverband zu bezeichnen.

Die für das vergangene Wirtschaftsjahr ausgestellten Zulassungsscheine haben mit dem 15. Juli 1917 ihre Gültigkeit verloren. Die zugelassenen Saatguthändler sind verpflichtet, über ihre Saatgutloschäfte nach einem vom Bezirksverband zu bezeichnenden Muster Buch zu führen. Jeder Ausgangsposten muss durch Saatkarte (Abschnitt A) belegt sein. Eine Durchschrift der Buchungen ist monatlich in 2 Sätzen dem Bezirksverband unter Beifügung der Saatkartenabschnitte B und C jeweils bis zum 5. des folgenden Monats einzureichen.

§ 3. Anerkannte Saatgutwirtschaften haben über ihre Saatgutveräußerungen ebenfalls nach einem vom Bezirksverband zu bezeichnenden Muster Buch zu führen. Jeder Posten muss durch Saatkarte (Abschnitt A) belegt sein. Eine Durchschrift der Buchungen ist auch von ihnen unter Beifügung von Abschnitt B und C der fraglichen Saatkarten jeweils bis zum 5. des folgenden Monats einzureichen.

Saatgut darf nicht unter der Bezeichnung „anerkannt“ verkauft werden, wenn es nicht als solches wirklich erzeugt worden ist.

§ 4. Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkauf von selbstgezogenem Saatgetreide beschäftigt haben, kann der Bezirksverband auf besonderen Antrag hin die Veräußerung selbstgebaute Saatgetreides zu Saatwecken genehmigen. In dem Antrag ist anzugeben, in welchem Umfang sie in den Jahren 1913 und 1914 selbstgezogenes Saatgut der fraglichen Getreideart verkauft haben und welche Mengen in diesem Jahr für den Saatgutverkehr in Frage kommen.

Die Wirtschaften sind zu einer besonderen Buchführung nicht verpflichtet. Sie haben jedoch allmonatlich bis zum 5. des folgenden Monats dem Bezirksverband anzugeben, an wen und in welchen Mengen sie Saatgut abgegeben haben, und für jeden Posten Abschnitte B und C der Saatkarte mit einzureichen.

§ 5. Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von Wintergetreide zu Saatwecken darf nur bis zum 15. Dezember 1917, von Sommergetreide nur in der Zeit vom 1. Januar bis zum 15. Juni 1918 erfolgen.

§ 6. Saatgut von Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten sowie von Gemenge, in dem sich Hülsenfrüchte befinden, mit Ausnahme des Saatguts von Winterwicken (*Vicia villosa*) und von Gemenge von Roggen und Winterwicken, darf nur an die Reichsgesetzestelle abgegeben werden.

§ 7. Es wird darauf hingewiesen, doch auch für Saatgut Höchstpreise festgesetzt sind. Ausschließlich Originalsaatgut ist höchstpreisfrei.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre und mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Verlust ist strafbar. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Früchte, auf die die krafte Handlung bezahlt, erkannt werden.

§ 9. Diese Bekanntmachung trifft sofort in Kraft. Alle früheren Bestimmungen über Saatgutverkehr werden aufgehoben.

Grimma, 20. August 1917. Getr. 186.

Der Bezirksverband

der Königlichen Amtshauptmannschaft.

Geh. Reg.-Rat v. Boese, Amtshauptmann.

Bekanntmachung

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

§ 5. Diese Bekanntmachung trifft sofort in Kraft.

Grimma, 22. August 1917.

4622 L.

Der Bezirksverband
der Königlichen Amtshauptmannschaft.
Geh. Reg.-Rat v. Boese, Amtshauptmann.

Butterverkauf.

Der Verkauf für die Zeit vom 27. August bis 1. September 1917 findet

Montag, den 27. August d. J.

nach den auf den Speisekettarten gedruckten Nummern statt bei

Anna Haase, Langstraße 9

vorm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 1 bis 600

" 11 " 1 601 .. 1100

Minna Schirach, Bahnhofstraße 16

vorm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 1101 bis 1700

" 11 " 1 1701 .. 2200

Verkauf Wiegner, Langstraße 54

vorm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 2201 bis 2800

" 11 " 1 2801 u. darüber.

Abgegeben werden auf jede Karte 40 Gramm Butter zum Preise von 21 Pf.

Naunhof, am 25. August 1917.

Der Bürgermeister.

Kartoffeln.

Von Montag, den 27. d. M. ab werden auf eine Kartoffelkarte 5 Pfund, für Schwerarbeiter 7 Pfund Kartoffeln geliefert.

Der Preis für 1 Pfund Kartoffeln beträgt jetzt 11 1/2 Pf. Pfennigbrücke dürfen nach oben abgerundet werden.

Naunhof, am 25. August 1917.

Der Bürgermeister.

Gurken.

Montag und Dienstag, den 27. und 28. d. M. werden auf der Freibank nachmittags von 4—6 Uhr neue saure Gurken das Stück zu 10, 15 u. 20 Pfennigen verkauft.

Naunhof, am 25. August 1917.

Der Bürgermeister.

Kohlenbezugsscheine.

Die Zuteilung von Kohlen für Wohnungen mit Zentralheizungen, für Behörden und Anstalten, für die landwirtschaftlichen und Kleingewerblichen Betriebe (das sind solche Betriebe, die monatlich weniger als 10 t verbrauchen) erfolgt durch Kohlenbezugsscheine. Die Erteilung ist bei der unterzeichneten Behörde unter Benutzung eines im Meldeamtszimmer erhältlichen Vorbruches, zu beantragen.

Naunhof, am 24. August 1917.

Der Bürgermeister.

Annahme von Metallgegenständen.

Die Annahme von Einrichtungsgegenständen aus Kupfer, Messing, Rosgut, Tombak und Bronze, sowie von Aluminium- und Zinngegenständen und Altmetall findet

Montag, den 27. August 1917

nachmittags von 2 bis 4 Uhr